



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail an vi7@sozialministerium.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/21/LR
Wien, 08.03.2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes binnen offener Frist Stellung nehmen:

Allgemeine Anmerkungen zum Integrationsjahrgesetz (IJG):

Das ÖRK begrüßt die mit diesem Entwurf geplante Zurverfügungstellung von Sprachkursen sowie von weiteren wichtigen Integrationsmaßnahmen. § 5 Abs. 3 lit. g IJG führt unter anderem ein Arbeitstraining, das im Interesse des Gemeinwohls (daher im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegt, als geplante Maßnahme im Rahmen des Integrationsjahres an. Das Arbeitstraining dient der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten und kann bis zu neun Monate dauern. Der Entwurf bezieht sich hier auf die Ausbildungen und Tätigkeiten von jenen nach dem Zivildienstgesetz 1986 anerkannten Trägern und somit auch auf die diesbezüglichen Tätigkeitsbereiche des ÖRK.

Die Zurverfügungstellung von arbeitsmarktneutralen Plätzen im Rahmen eines Arbeitstrainings bedeutet jedoch für jede Einrichtung neben der umfassenden Betreuung der Zielgruppe des IJG und der dementsprechenden Organisation auch einen hohen personellen und finanziellen Aufwand. Der gegenständliche Entwurf enthält jedoch keinen diesbezüglichen Kostenersatz, der für die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahme essentiell wäre.

1



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Das ÖRK spricht sich deutlich für einen umfassenden Kostenersatz für die Zurverfügungstellung von Plätzen im Rahmen des Arbeitstrainings nach § 5 Abs. 3 lit. g IJG an die jeweiligen Einrichtungen aus.

Das ÖRK möchte zudem anmerken, dass es aufgrund der Ähnlichkeit der Begriffe des „verpflichteten Integrationsjahres“ und des „Freiwilligen Integrationsjahres“ nach §§ 27b ff Freiwilligengesetz¹ mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verwechslungen im Rahmen der Bearbeitung sowie in der Öffentlichkeit kommen wird.

Das ÖRK tritt daher für eine klare Unterscheidbarkeit der Begrifflichkeiten in diesem Zusammenhang ein.

§§ 1, 2, 3 Abs. 3 IJG: AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist

Entsprechend § 2 IJG stellen neben Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte auch AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, die Zielgruppe des Integrationsjahrgesetzes dar.

Das ÖRK begrüßt die geplante frühe Förderung der Integration von AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist. Der Entwurf sowie die Erläuterungen lassen jedoch eine klare Definition bzw. Aufzählung eines Kriterienkataloges vermissen, die das Vorliegen der ausreichenden Wahrscheinlichkeit für eine Zuerkennung des internationalen Schutzes iSd § 2 IJG entsprechend darlegt bzw. darlegen. So führen zwar die Erläuterungen auf Seite 1 an, dass dies AsylwerberInnen aus Herkunftsstaaten mit einer sehr hohen Anerkennungsquote darstellen, es wird jedoch nicht näher dargelegt, ab wann eine solche „sehr hohe Anerkennungsquote“ vorliegt.

Das ÖRK tritt daher für eine klare und verständliche Definition der notwendigen Voraussetzungen für eine ausreichende Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung des internationalen Schutzes für AsylwerberInnen ein. Das ÖRK schlägt in diesem Zusammenhang eine Anerkennungsquote ab 50% als eine dementsprechend ausreichende Quote vor.

¹ BGBl. I Nr. 17/2012



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

§ 2 IJG: Arbeitsfähigkeit

In weiterer Folge führt § 2 IJG aus, dass die Zielgruppe lediglich jene Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, erfasst, die arbeitsfähig sind.

Auch in diesem Zusammenhang legen weder der Entwurf noch die Erläuterungen fest, wer und nach welchen Kriterien die Arbeitsfähigkeit nach § 2 IJG beurteilt wird.

Das ÖRK tritt somit für eine dementsprechende Klarstellung in § 2 IJG ein.

§ 3 IJG: Festlegung einer verkürzten Dauer

Gemäß § 3 IJG kann im Fall des Vorliegens besonderer Umstände von der Regeldauer des Integrationsjahres von einem Jahr abgewichen und eine verkürzte Dauer festgelegt werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die für die Festlegung der verkürzten Dauer zuständige Stelle nicht angeführt.

Das ÖRK schlägt diesbezüglich vor, folgende Formulierung zur Klarstellung der Zuständigkeit einzufügen: *„...kann vom AMS (bzw. von der jeweiligen zuständigen Stelle) eine kürzere Dauer festgelegt werden.“*

§ 3 Abs. 2 IJG: Kürzung von Sozialhilfe

Verstößt jemand gemäß § 3 Abs. 2 IJG gegen die Mitwirkungs- bzw. Teilnahmepflichten des IJG, wird diese/r von der für die Erbringung von Sozialhilfeleistungen bzw. Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Stellen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben durch die Einstellung bzw. Kürzung von eben genannten finanziellen Unterstützungen sanktioniert.

Da gemäß Art. 29 der EU Statusrichtlinie² sowie nach Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention³ Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen

² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

³ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Schutz gewährt hat, den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf die notwendige Sozialhilfe gleichzustellen sind, ist die nun geplante Kürzung von Leistungen der Sozialhilfe für die Zielgruppe des IJG aufgrund der fehlende Mitwirkung und der Nicht-Einhaltung der Teilnahme an Integrationskursen nach Ansicht des ÖRK rechtswidrig.

Die langjährige Erfahrung des ÖRK im Integrationsbereich hat dargelegt, dass erfolgreiche Integration sowie Loyalität gegenüber einem Staat nicht durch angedrohten Entzug von Sozialleistungen erfolgt. Es bedarf nach Ansicht des ÖRK vielmehr eines positiven Anreizsystems, das besondere Leistungen des/r Einzelne/n hervorhebt und Belohnungen für ein bestimmtes Verhalten verspricht. So vertritt das ÖRK die Überzeugung, dass Integration und Loyalität nicht „erstrafbar“ sind.

Das ÖRK spricht sich somit deutlich gegen die geplante Sanktionierung der Zielgruppe des IJG bei fehlender Mitwirkung bzw. bei der Nicht-Teilnahme an Integrationskursen aus.

§ 4 Abs. 2 IJG: Integrationspass

Nach § 4 Abs. 2 IJG sind in den Integrationspass insbesondere jene Informationen, die in lit. a bis lit. e dieser Bestimmung angeführt werden, einzutragen. Dem ÖRK erscheint die gewählte Formulierung „insbesondere“ in § 4 Abs. 2 IJG verwunderlich, da damit lediglich eine demonstrative Aufzählung der in den Integrationspass einzutragenden Informationen gewählt wird, die nicht abschließend ist.

Nach Ansicht des ÖRK ist eine der Rechtssicherheit dienende taxative Aufzählung jener Informationen, die im Integrationspass festzuhalten sind, in § 4 Abs. 2 IJG wesentlich.

§ 5 Abs. 3 lit. b und lit. g, Abs. 4 IJG: Sprachkurse und Arbeitstraining, die im Sinne des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen

§ 5 Abs. 3 lit. b IJG führt als Integrationsmaßnahmen Deutschkurse ab dem Niveau A2 an. Nach den Erläuterungen werden Deutschkenntnisse, die dem A1-Niveau entsprechen, vorausgesetzt, sodass lediglich Sprachkurse ab Level A2 angeboten werden.

Das ÖRK spricht sich diesbezüglich für ein erweitertes Angebot an Sprachkursen für jene TeilnehmerInnen aus, deren Sprachkenntnisse das Level A2 noch nicht erreicht haben.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Das ÖRK möchte in diesem Zusammenhang zudem hervorheben, dass für eine etwaige Teilnahme im Rahmen des Arbeitstrainings nach § 5 Abs. 3 lit. g IJG an den angebotenen Ausbildungen des ÖRK, insbesondere im Rahmen der Rettungssanitäter-Ausbildung, nicht nur ein erhöhtes Sprachlevel, sondern sogar solche Kurse im Vorhinein für die Ausübung einer entsprechend qualifizierten Tätigkeit erforderlich sind, in denen die jeweiligen Fachvokabeln gelehrt werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf die geplante Dauer des Arbeitstrainings von neun Monaten von insgesamt zwölf des Integrationsjahres zu berücksichtigen.

Das ÖRK tritt daher für eine Regelung der konkreten Abwicklung des Integrationsjahres ein, in deren Rahmen auch umfangreichere Sprachkurse besucht werden können.

Da der Gesetzestext des § 5 Abs. 3 lit. g IJG bezüglich des möglichen Einsatzortes der Absolvierung des Arbeitstrainings nur jene nach dem Zivildienstgesetz 1986 anerkannten Träger anführt, könnte man den Rückschluss ziehen, dass die Zielgruppe des IJG nur in diesen Einrichtungen ihr Arbeitstraining absolvieren kann.

In diesem Zusammenhang möchte das ÖRK zudem hervorheben, dass uns die Berücksichtigung des Arbeitstrainings des AMS, welches im wirtschaftlichen Bereich stattfinden kann, für die erfolgreiche Ableistung dieses Moduls des Integrationsjahres sehr sinnvoll erscheint. Die hier geknüpften Kontakte sowie die gesammelten praktischen Erfahrungen können eine wesentliche Grundlage für eine zukünftige Einstellung in diesem Bereich darstellen.

Das ÖRK tritt somit für eine Klarstellung der verschiedenen möglichen Einsatzbereiche des Arbeitstrainings in § 5 Abs. 3 lit. g IJG sowie für die Berücksichtigung des Arbeitstrainings des AMS und somit der möglichen Einsatzgebiete in der Wirtschaft in diesem Zusammenhang ein.

Zudem sind keine organisatorischen Informationen in diesem Zusammenhang bekannt. Nach Ansicht des ÖRK bedarf es daher auch näherer organisatorischer Regelungen, wie beispielsweise einem Mitspracherecht der jeweiligen Einrichtung bei der Auswahl der TeilnehmerInnen des jeweiligen Arbeitstrainings.

Das ÖRK spricht sich daher für klare organisatorische Bestimmungen sowie eine bereits anfangs erwähnte Regelung der, für die erfolgreiche Bereitstellung und Organisation von einer Mehrzahl an Ausbildungs- und Tätigkeitsangeboten, erforderlichen Förderung aus.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at